Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigung, wildes Zelten, Wasser- und Eisglätte, Betreten von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, durch Leitungen, Schneeüberhang, Eiszapfen, Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, Fütterung von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, ruhestörender Lärm, Belästigung der Allgemeinheit, umweltschädliches Verhalten, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der

Stadt Gotha.

Auf Grund der §§ 2, 27, 27 a, 39, 44, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBL. S. 251), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBI. S. 558), erlässt die Stadt Gotha als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

GLIEDERUNG

I. Abschnitt Zweckbestimmung, Geltungsdauer, Begriffsbestimmungen

§ 1	Zweckbestimmung
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Begriffsbestimmunger

II. Abschnitt Verbot von Verunreinigungen

94	verunreinigungen
§ 5	Reinigungsarbeiten
§ 6	Verunreinigungen öffentlicher Gewässer
§ 7	Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmül

III. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

88	Einrichtungen für öffentliche Zwecke				
§ 9	Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und Anlagen vor Schäden und Belästigungen				
§ 10	Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden				

IV. Abschnitt Einzelregelungen

§ 12	Werbeanschläge, Werbeschriften
§ 13	Ruhestörender Lärm
§ 14	Straßenmusikanten
§ 15	Offene Feuer im Freien
§ 16	Einfriedungen, Abgrenzungen, Anpflanzungen
§ 17	Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen
§ 18	Verkauf von Lebensmitteln im Freien
§ 19	Eisflächen
§ 20	Schutzvorkehrungen an Gebäuden
\$ 21	Leitungen

V. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Tierhaltung

3 22	Tierhaltung
§ 23	Katzenhaltung
§ 24	Hundehaltung
§ 25	Verantwortlichkeit
\$ 26	Bekämpfung verwilderter Tauber

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27	Ausnahmegenehmigunge
§ 28	Ordnungswidrigkeiten
§ 29	Geltungsdauer
8 30	Inkrafttreten

I. Abschnitt Zweckbestimmung, Geltungsdauer, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Gotha.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gotha, einschließlich der zugehörigen Ortschaften (Stadtgebiet), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Soweit Vorschriften dieser Verordnung sich auf öffentliche Straßen oder Anlagen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf Eigentumsverhältnisse oder Widmungen kommt es nicht an.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Widmung, alle befestigten und unbefestigten dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Plätze, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, -einrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzungen (z. B. straßenbegleitender Baumbestand).
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse:
 - a) die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen, bauliche Anlagen und Einrichtungen,
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen und
 - d) der öffentlichen Benutzung dienende Stadt- und Busanlagen (Warteflächen und häuschen, Straßenbeleuchtung).
- (4) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 3 (3) Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete öffentliche Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Verschönerung des Stadtgebietes dienen, hierzu gehören:
 - a) Grün- und Erholungsanlagen, Gedenkplätze,
 - b) Kinderspielplätze,
 - c) Freizeitanlagen.
 - d) Gewässer und deren Ufer.

II. Abschnitt Verbot von Verunreinigungen

§ 4 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten, öffentliche Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie: Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Wasserspiele, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Wartehäuschen und -hallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu versehen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren. Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Wer entgegen dem Verbot nach Absatz 1 bemalt, beschriftet, besprüht, beschmiert oder plakatiert oder dies veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Wird der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Gotha veranlasst.

§ 5 Reinigungsarbeiten

(1) Es ist untersagt:

a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen oder Reparaturarbeiten vorzunehmen

(außer Notreparaturen),

- b) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (z. B. verunreinigende besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- oder laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Dies trifft auch für Baustoffe, insbesondere für Zement, Beton, Farbe sowie ähnliche Materialien zu,
- c) vorbezeichnete Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen oder Anlagen auszugießen sowie dort Sachen auszustäuben oder auszuklopfen.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Absatzes 1 fallen, dürfen nur in die Gosse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Sollte es zu Eisbildungen und entstehender Glätte kommen, so ist zum Abstumpfen vor allem Sand, Splitt o. a. kaufbares Streumaterial zu verwenden. Asche darf nicht verwendet werden.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Verunreinigungen öffentlicher Gewässer

Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche, soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt, dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder darin zu waschen.

Es ist verboten in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Brunnen zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 7 Abfallbehälter, Sperrmüll

(1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen. Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.

- (2) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappteller, Pappbecher, Obstreste usw.) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und größere Mengen von Wertstoffen ist verboten.
- (3) Sperrmüll ist, soweit Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind, gefahrlos so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel, Abdeckungen von Versorgungsleitungen u. Ä. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, Gegenstände, die im Rahmen der Sperrmüllbeseitigung zum Abholen bereitgestellt sind, zu durchsuchen, hieraus Teile zu entnehmen oder zu verstreuen. Der Anlieger muss am darauf folgenden Tag den nicht abgeholten Sperrmüll vom öffentlichen Straßenrand nehmen.

III. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, in Anlagen und Einrichtungen

§ 8 Einrichtung für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasser- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformatoren und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten zur Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 9 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und Anlagen vor Schäden und Belästigungen

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt:
- 1. Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
- 2. außerhalb von Kinderspielplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich frei gegebenen Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden können,
- 3. innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 30 und 34 BauGB) zu lagern, zu nächtigen oder zu zelten.

- das aggressive Betteln, speziell das Ansprechen und Verfolgen von Personen, das Verengen von Zugängen sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- das Verrichten der Notdurft,
- 6. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. Ä, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herum liegen lassen von Flaschen, Gläsern und ähnlichen Gegenständen),
- der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- 8. andere durch trunkenheits-, rauschbedingtes oder ähnliches Verhalten zu belästigen,
- das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraums im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

- (1) Öffentliche Anlagen sind zweckbestimmt und im Interesse des Gemeinwohls pfleglich und rücksichtsvoll zu benutzen.
- (2) Für öffentliche Anlagen kann die Benutzung auf bestimmte Zeit beschränkt oder gänzlich untersagt werden.
- (3) Unzulässig ist in öffentlichen Anlagen u. a.:
- Pflanzungen oder ähnliche Anlagen zu betreten, Pflanzen abzubrechen, Blumen zu pflücken, Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen (einschließlich Blumen) aus dem Boden zu entfernen,
- Bäume zu erklettern,
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen,
- Grünflächen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern und Ähnlichem zu befahren.
- 5. Bänke oder sonstige Einrichtungen und Baulichkeiten zweckentfremdet zu benutzen,
- Einrichtungen und Baulichkeiten zu beschädigen oder ihre Nutzbarkeit einzuschränken.

§ 11 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden.
- (2) Die auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen aufgestellten Schilder enthalten Regelungen, welche einzuhalten sind.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen bzw. mitzubringen.
- 2. Flaschen aller Art oder Metallteile wegzuwerfen oder zu zerschlagen,
- Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren.
- 4. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen sind Assistenzhunde.
- 5. Genuss von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln,
- 6. Gegenstände und sonstige Abfälle wegzuwerfen.

IV. Abschnitt Einzelregelungen

§ 12 Werbeanschläge, Werbeschriften

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dort angebracht werden, wo dies zugelassen ist. Näheres regelt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Gotha (Sondernutzungssatzung).
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Wer Schriften im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung der öffentlichen Straße und Anlage sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Verkehrsteilnehmern in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf öffentlicher Straße und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.
- (4) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche fristgemäß zu entfernen.
- (5) Wer entgegen dem Verbot nach Absatz 1 und Absatz 2 plakatiert, verteilt, wirbt, aufstellt oder anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. denjenigen, in dessen Name oder Auftrag die in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (7) Auf denjenigen, der Andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen dem Absatz 1 bis 4 zu handeln, sind die Ordnungswidrigkeiten des § 28 dieser Verordnung in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen die Verbote der Absätze 1 bis 4 verstößt.
- (8) Wird der Verpflichtung nach Absatz 3, 4 und 5 nicht nachgekommen, wird auf Kosten des Pflichtigen die Beseitigung durch die Stadt Gotha veranlasst.

§ 13 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass die Allgemeinheit nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen in der Zeit von: 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feier- und Gedenktaggesetzes (ThürFGtG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Während der Ruhezeiten sind in bewohnten Gebieten Tätigkeiten verboten, die die Ruhe der Allgemeinheit stören. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Betrieb und Einsatz von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Sägen u. ä.),
- Betrieb motorbetriebener Gartengeräte, für Rasenmäher gilt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen oder bei geöffnetem Fenster.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen gehalten werden.
- (5) Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den die Allgemeinheit erheblich belästigt wird. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

Es dürfen keine Belästigungen der Allgemeinheit durch sich vor der Gaststätte aufhaltenden Personen bzw. an- und abfahrende Fahrzeuge auftreten, welche dem Gaststättenbetrieb zuzuordnen sind.

(7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in einer solchen Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass die Allgemeinheit nicht gestört wird.

§ 14 Straßenmusikanten

- (1) Die Stadt Gotha betrachtet Straßenmusik als eine Belebung der Innenstadt. Dennoch ist folgendes zu beachten:
- Lautstarke Musikinstrumente und Hilfsgeräte dürfen nicht verwendet werden,
- 2. Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
 - a) werktags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - b) in den verkehrsrechtlich ausgewiesenen Fußgängerzonen der Stadt Gotha während der allgemein üblichen Ladenöffnungszeiten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen ist Straßenmusik nicht gestattet.
- 3. Am gleichen Ort darf pro Tag und darbietender Einheit sie darf grundsätzlich maximal vier Personen umfassen nicht mehr als 30 Minuten Straßenmusik oder Straßenkunst dargeboten werden. Der darauf folgende neue Spielort muss außerhalb der Hörweite des vorangegangenen Spielortes und anderer Darbietungen liegen. Gänzlich verboten ist das Musizieren oder die Darbietung von Straßenkunst an den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und direkt vor Gastronomiebetrieben.
- (2) Die Ordnungsbehörde ist ermächtigt, musikalische Darbietungen an Standorten zu unterbinden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs oder zur Vermeidung von Belästigungen erforderlich ist.

§ 15 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenem Feuer im Freien ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind unverschlossene Feuerkörbe, Feuerschalen und ähnliche Vorrichtungen in handelsüblicher Größe.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot des Anlegens und Unterhaltens eines offenen Feuers kann für allgemein ortstypische Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer, Lagerfeuer, Maifeuer) gewährt werden.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 27 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

- (3) Jedes nach § 27 dieser Verordnung zugelassene Feuer im Freien ist durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m vom Dachvorsprung gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt

§ 16 Einfriedungen, Abgrenzungen, Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinein wachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung und der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Das Zubehör von Straßen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung) darf durch Anpflanzungen, insbesondere durch die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht verdeckt werden. Der Verkehrsraum muss über Geh-und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m durch den Grundstückseigentümer oder andere Berechtigte freigehalten werden.

§ 17 Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche Pflanzen

- (1) Der Anbau oder das Ansiedeln des Riesenbärenklaus (Herkulesstaude), Ambrosia und ähnlichen Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau, in Gärten und in Parks sowie sonstigen Grundstücken ist untersagt.
- (2) Die Stadt Gotha kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die in Absatz 1 genannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 18 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter durch den Abgebenden sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. Außerdem muss der Verabreicher alle Rückstände der von ihm verkauften Waren sowie alle Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren verursacht wurden, beseitigen.

§ 19 Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller Gewässer im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigeben sind.
- (2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Stadtverwaltung Gotha frei gegeben werden.

(3) Verboten ist es:

- Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.
- Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe zu verunreinigen.

§ 20 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) An Gebäuden und anderen Bauwerken befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen, auf deren Dächern liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer oder Sachen auf öffentlichen Straßen oder Anlagen darstellen, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für los gelöste Ziegel und ähnliche Bauelemente.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen das Herabstürzen zu sichern.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 21 Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen grundsätzlich nicht mit elektrischen Leitungen, Antennen o. ä. Gegenständen überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

V. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung

§ 22 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Wer Tiere auf die Straße, in Grün- und Erholungsanlagen bringt, muss dafür sorgen, dass sie dort keine Schäden, insbesondere an Bäumen und Anpflanzungen anrichten und die Bereiche nicht verschmutzen. Verunreinigungen, u. ä. durch Kot, sind sofort von dem Halter oder von dem mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragten zu beseitigen. Die verunreinigte Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

- (3) Es ist untersagt, Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätze mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Teichanlagen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (4) Tiere dürfen nur von Personen, die physisch und psychisch aufsichtsfähig sind, mit in die Öffentlichkeit genommen werden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (5) Das ungenehmigte Füttern von fremden, streunenden oder frei lebenden Katzen ist untersagt. Ausgenommen davon sind die festgelegten Futterplätze.

§ 23 Katzenhaltung

(1) Die Bestimmungen dieser Regelung gelten für männliche und weibliche Katzen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3TierSchG in Verbindung mit § 959 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben (Dereliktionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.

Freigänger-Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

- (2) Zweck dieser Regelung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.

 Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt (ausgenommen genehmigte Futterplätze).
- (3) Halterinnen und Halter, die ihren Katzen Freigang gewähren, haben diese von einem Tierarzt/einer Tierärztin unfruchtbar machen zu lassen.
 Von dieser allgemeinen Pflicht ausgenommen sind.
 - 1. Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
 - 2. Katzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (4) In begründeten Fällen kann die Stadtverwaltung Gotha eine geeignete Kennzeichnung und Registrierung von Katzen gegenüber der Halterin oder dem Halter anordnen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Gotha Ausnahmen von Bestimmungen dieser Regelung zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Regelung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.
- (6) Soweit es zur Durchführung dieser Regelung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen die Stadtverwaltung Gotha oder der von ihr beauftragten Person oder der Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 24 Hundehaltung

(1) Über die im § 22 genannten ordnungsrechtlichen Bedingungen zur Tierhaltung gilt für die Hundehaltung darüber hinaus, dass außerhalb eingefriedeten Besitztums, bei Mehrfamilienhäusern auch auf Zuwegen oder außerhalb der Wohnung (z. B. in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen bzw. Außenanlagen) sowie in zusammenhängend bebauten Bereichen der Stadt Gotha, in

Grün- und Parkanlagen und in Bereichen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ein Hund nur unter folgenden Voraussetzungen geführt werden darf:

- Es besteht Leinenzwang, wobei die Leine so beschaffen sein muss, dass das Tier sicher gehalten werden kann, die Leinenlänge ist entsprechend den Gegebenheiten variabel zu halten,
- 2. die Person, die den Hund führt, muss von ihrer körperlichen und geistigen Konstitution her stets in der Lage sein, das Tier sicher zu halten,
- 3. Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mit zu führen und in Gewässern in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen baden zu lassen.
- 4. Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in der Fußgängerzone angebunden, ist sicher zu stellen, dass den Passanten, einschließlich solcher mit einem Rollstuhl oder Kinderwagen, ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- Hunde dürfen bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten grundsätzlich nicht mit geführt werden oder müssen einen das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine ähnliche Vorrichtung tragen.
- (2) Ansonsten sind Hunde artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausreichend hoch und fest eingefriedeten, ausbruchsicheren Grundstücken zu halten.
- (3) Die Ordnungsbehörde der Stadt kann Ausnahmen von dem Absatz 1 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Die Zulassung der Ausnahme kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

§ 25 Verantwortlichkeit

Die Regelungen der §§ 22 bis 24 sowie im Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren gelten für den Eigentümer, den Halter und den die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

§ 26 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutz- und des Tierschutzrechtes bleiben unberührt.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Ausnahmegenehmigungen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Gotha von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des §§ 4 bis 28 dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen:
- § 4 Absatz 1 öffentliche Gebäude, sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten versieht, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert,
- § 4 Absatz 2 die unverzügliche Beseitigung nicht durchführt.
- 3. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht, abspritzt oder repariert,
- § 5 Absatz 1 Buchstabe b) Abwässer, Baustoffe oder sonstige Flüssigkeiten in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
- § 5 Absatz 1 Buchstabe c) Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen oder Anlagen ausgießt oder dort Sachen ausstäubt oder ausklopft,
- § 5 Absatz 2 Flüssigkeiten in die Gosse schüttet,
- § 5 Absatz 3 den ordnungsgemäßen Zustand nicht wieder herstellt.
- § 6 öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche beschmutzt, verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände hineinbringt oder darin wäscht; in öffentlichen Anlagen befindlichen Brunnen badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt.
- 9. § 7 Absatz 1 öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt,
- 10. § 7 Absatz 2 Abfallbehältnisse zweckwidrig nutzt,
- 11. § 7 Absatz 3 Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll nicht gefahrlos abstellt oder am darauffolgenden Tag beseitigt.
- 12. § 8 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht,
- 13. § 9 Absatz 1 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen so benutzt, dass andere gefährdet, belästigt oder geschädigt werden,

- 14. § 9 Absatz 2 den in Nr. 1 bis 9 enthaltenen Verboten nicht entspricht,
- 15. § 10 Absatz 1 bis 3 öffentliche Anlagen nicht zweckbestimmt benutzt,
- 16. § 11 Absatz 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt.
- 17. § 11 Absatz 2 die Regelungen nicht einhält,
- 18. § 11 Absatz 3 den in Nr. 1 bis 6 enthaltenen Verboten nicht entspricht,
- 19. § 12 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt oder es veranlasst,
- § 12 Absatz 2 Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt, Waren oder Leistungen anbietet, Werbeträger aufstellt oder anbringt oder dies veranlasst.
- 21. § 12 Absatz 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
- 22. § 12 Absatz 4 Werbeträger nicht entfernt,
- 23. § 12 Absatz 5 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- 24. § 13 Absatz 1 und Absatz 2 die Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässigen Maß durch Geräusche stört, belästigt oder gefährdet.
- § 13 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe der Allgemeinheit stören.
- 26. § 13 Absatz 6 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den die Allgemeinheit erheblich belästigt wird,
- § 13 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die die Allgemeinheit stört.
- 28. § 14 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 auf Straßen musiziert.
- 29. § 15 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält,
- § 15 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person dauernd beaufsichtigt oder das Feuer nicht vor Verlassen ablöscht,
- 31. § 15 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die:
 - von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung abgemessen,
 - von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m,
 - von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind.
- § 16 Absatz 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt durch Anpflanzungen, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, Einrichtungen der Straße verdeckt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei hält.
- 33. § 17 Absatz 1 Riesenbärenblau, Ambrosia oder ähnliche Pflanzen anbaut oder ansiedelt.
- § 17 Absatz 2 dem Verlangen der Stadt Gotha zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der Herkulesstauden/Ambrosia und ähnliche Pflanzen nicht nachkommt.
- § 18 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht aufstellt, anbringt oder rechtzeitig entleert, Rückstände der abgegebenen Waren nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt,
- 36. § 19 Absatz 1 nicht frei gegebene Eisflächen betritt oder befährt,
- 37. § 19 Absatz 3 die Eisfläche zerstört oder verunreinigt,
- 38. § 20 Absatz 1 bis 4 Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht trifft,
- 39. § 21 öffentliche Straßen mit Leitungen und Antennen oder anderen Gegenständen überspannt.
- 40. § 22 Absatz 1 durch die Tierhaltung die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt,

- 41. § 22 Absatz 2 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt oder die verunreinigte Fläche nicht sofort angemessen reinigt,
- 42. § 22 Absatz 3 Tiere unbeaufsichtigt auf Straßen und öffentlichen Anlagen umherlaufen lässt, auf Spiel- und Bolzplätzen mitnimmt oder sie in Badegewässern, öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt,
- § 22 Absatz 4 ungeeigneten Personen die Aufsicht über Tiere in der Öffentlichkeit überlässt.
- 44. § 22 Absatz 5 fremde, streunende oder freilebende Katzen an nicht festgelegten Futterplätzen füttert,
- 45. § 23 Abs.3, der seiner Katze Freigang gewährt und nicht unfruchtbar macht.
- § 23 Abs. 4 , der Anordnung der Behörde seine Katze nicht kennzeichnet und registriert,
- 47. § 23 Abs. 6, auf Verlangen der Behörde, die Katze betreffend Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.
- 48. § 24 Absatz 1 Nr. 1 Hunde nicht an der Leine führt, aufgrund der Beschaffenheit der Leine den Hund nicht sicher halten kann oder die Leinenlänge nicht den Gegebenheiten anpasst.
- 49. § 24 Absatz 1 Nr. 2 als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund zu führen bzw. zu halten,
- § 24 Absatz 1 Nr. 3 Hunde auf Kinderspielplätze mitführt, Hunde in Gewässern in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen baden lässt,
- § 24 Absatz 1 Nr. 4 seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht gewährleistet wird,
- § 24 Absatz 1 Nr. 5 bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten Hunde ohne bisssicheren Maulkorb führt,
- § 24 Absatz 2 seinen Hund nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausreichend hoch und fest eingefriedeten, ausbruchssicheren Grundstücken hält,
- 54. § 26 Absatz 1 verwilderte Tauben füttert,
- 55. § 26 Absatz 2 keine geeignete Maßnahme zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens ergreift.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ist die Stadt Gotha (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 29 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) durchgeführt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündigung in Kraft.

Stadt Gotha, den

Oberbürgermeister

1 C. MRZ. 2017

15. MR7 2817